

## Rangfolge Platzvergabe Notbetreuung Kitas

Es gibt 3 Kategorien bei der Platzvergabe

**Stufe 1 – Erweiterte Notbetreuung**

**Stufe 2 – Notbetreuung bei besonderem Förderbedarf**

**Stufe 3 – Notbetreuung bei sonstigem Betreuungsbedarf**

### Stufe 1: Erweiterte Notbetreuung (§ 1a Abs. 2, Ziffer 1 i.V.m. § 1b CoronaVO)

Bei allen **systemrelevanten Berufen in Bereichen der kritischen Infrastruktur** (im Folgenden als "systemrelevant" bezeichnet) ist es ausreichend, wenn die **Unabkömmlichkeit** durch den Arbeitgeber bestätigt wird. Bitte hierzu die Auflistung "systemrelevante Berufe" in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage beachten.

Bei nicht systemrelevanten Berufen immer die **Präsenzpflicht** und die **Unabkömmlichkeit** durch den Arbeitgeber oder die Ausbildungsstätte zu bestätigen (beides muss zwingend bestätigt sein!).

Bitte beachten: Einer beruflichen Tätigkeit gleichgestellt, ist die verpflichtete Teilnahme am Schulunterricht/Studium, an der Ausbildung sowie Sprachkursen und anderen Kursen der beruflichen Bildung oder der Agentur für Arbeit.

1. Beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil arbeiten systemrelevant.
2. Ein Elternteil arbeitet systemrelevant und bei dem anderen Elternteil liegt ein schwerwiegender Grund vor. Bitte hierzu die Auflistung "schwerwiegende Gründe" in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage beachten.
3. Ein Elternteil arbeitet systemrelevant, der andere arbeitet in einem nicht systemrelevanten Beruf.
4. Bestätigung des Jugendamtes, dass das Kindeswohl gewährleistet werden muss.
5. Ein alleinerziehender Elternteil arbeitet in einem nicht systemrelevanten Beruf.
6. Ein Elternteil arbeitet in einem nicht systemrelevanten Beruf und beim anderem Elternteil liegt ein schwerwiegender Grund vor.
7. Beide Elternteile arbeiten in einem nicht systemrelevanten Beruf.

**Amt für Soziales und Familie**

Neues Rathaus

Seestraße 9

88214 Ravensburg

Tel.-Zentrale (0751) 82-0

www.ravensburg.de

Stefan Goller-Martin

Zimmer S7.1.02

Telefon (0751) 82-235

Telefax (0751) 82-60235

stefan.goller-martin@ravensburg.de

18.05.2020

### **Stufe 2: Notbetreuung bei besonderem Förderbedarf (§ 1a Abs. 2, Ziffer 2)**

8. Bereits bisher bestätigter und der Kita bekannter besonderer Förderbedarf durch das Jugendamt liegt vor.
9. Bereits bisher bestätigter und der Kita bekannter Eingliederungshilfebedarf nach SGB IX liegt vor.
10. Bereits bisher bestätigter und der Kita bekannter besonderer Förderbedarf durch den Heilpädagogischen Fachdienst liegt vor.
11. Bereits bisher bestätigter und der Kita bekannter besonderer Förderbedarf durch eine Frühförderstelle liegt vor.
12. Kinder leben in besonderen und beengten Wohnverhältnissen wie in Gemeinschaftsunterkünften, Flüchtlingsunterkünften oder der Obdachlosenunterbringung.

### **Stufe 3: Notbetreuung bei sonstigem Betreuungsbedarf (§ 1a Abs. 2, Ziffer 3) (Plätze bis zu max. 50 % Regelbelegung)**

13. Ein Elternteil arbeitet systemrelevant, der andere Elternteil arbeitet im Homeoffice mit festen Online-Präsenzzeiten am Tag.
14. Alleinerziehender Elternteil arbeitet im Homeoffice mit festen Online-Präsenzzeiten am Tag.
15. Ein Elternteil arbeitet in einem nicht systemrelevanten Beruf, der andere Elternteil arbeitet im Homeoffice mit festen Online-Präsenzzeiten am Tag.
16. Beide Elternteile arbeiten im Homeoffice mit festen Online-Präsenzzeiten am Tag.
17. Alleinerziehender Elternteil arbeitet im Homeoffice ohne feste Online-Präsenzzeiten am Tag.
18. Ein Elternteil arbeitet systemrelevant, der andere im Homeoffice ohne feste Online-Präsenzzeiten am Tag.

19. Ein Elternteil arbeitet in einem nicht systemrelevanten Beruf, der andere im Homeoffice ohne feste Online Präsenzzeiten am Tag.
20. Ein Elternteil arbeitet systemrelevant, der andere übt derzeit keine Berufstätigkeit aus.
21. Ein Elternteil arbeitet in einem nicht systemrelevanten Beruf, der andere übt derzeit keine Berufstätigkeit aus.
22. Alleinerziehender Elternteil übt derzeit keine Berufstätigkeit aus.
23. Beide Elternteile üben derzeit keine Berufstätigkeit aus.

Hinweis:

**Die Anmeldung für die erweiterte Notbetreuung und die Notbetreuung bei besonderem Förderbedarf bzw. sonstigem Betreuungsbedarf erfolgt direkt bei den Kitas, in denen das Kind bisher schon zur Regelbetreuung angemeldet war.**

Eine Anmeldung zur erweiterten Notbetreuung (Stufe 1) oder **Notbetreuung bei besonderem Förderbedarf (Stufe 2)** ist nur bis Dienstag, 26.05.20, 12 Uhr für den Betreuungszeitraum ab 02.06.20 und vorbehaltlich der Öffnung der jeweiligen Kita in den Pfingstferienwochen möglich. Danach können nur noch dann Anmeldungen im Rahmen der erweiterten Notbetreuung (Stufe 1) und der **Notbetreuung wegen besonderem Förderbedarf (Stufe 2)** berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze verfügbar sein sollten.

Spätestens zum 02.06.20 werden alle durch die erweiterte Notbetreuung und die **Notbetreuung wegen besonderem Förderbedarf** noch nicht belegten und weiterhin verfügbaren Plätze für die **Notbetreuung nach sonstigem Betreuungsbedarf (Stufe 3)** zur Verfügung gestellt. Diese werden für den gesamten Zeitraum bis Ende der Notbetreuung vergeben. Die Zusage gilt zunächst nur für den Zeitraum der Gültigkeit der CoronaVO, derzeit bis 14.06.20 und verlängert sich ggf. automatisch bei einer Verlängerung der Gültigkeitszeit der CoronaVO.

Bei Kapazitätserweiterungen durch künftige Anpassungen der CoronaVO werden zunächst wieder Plätze in der erweiterten Notbetreuung, Plätze für die **Notbetreuung wegen besonderem Förderbedarf** und die dann noch verfügbaren Plätze für die **Notbetreuung** bei sonstigem Betreuungsbedarf vergeben.